



Preisblatt der Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung
für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der infra fürth gmbh

gültig ab 01.01.2019

Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung		
1 Leistungsinhalte		
In den Netznutzungsentgelten sind die jährliche Abrechnung und die Abrechnung für Wechselvorgänge aus den einschlägigen Regelungen der GPKE in der zum Zeitpunkt gültigen Fassung enthalten. Jede weitere Abrechnung wird als Zusatzleistung abgerechnet.		
Die Preise unterliegen zzgl. Steuern, Abgaben, gesetzliche Zuschläge und Umlagen.		
2 Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung		
Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung	50,00	4,54
3 Netznutzungsentgelte für Raumheizungssonderkunden (Leistung < 30 kW)		
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung oder sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung		2,60
Der Niedertarif (NT) gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!		





Preisblatt der Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der infra fürth gmbh

gültig ab 01.01.2019

Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)				
1 Leistungsinhalte				
Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.				
Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.				
Die Preise unterliegen zzgl. Steuern, Abgaben, gesetzliche Zuschläge und Umlagen.				
2 Jahresleistungspreissystem				
Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	11,17	3,80	103,93	0,09
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	11,17	4,01	111,40	0,01
Mittelspannung	13,74	4,07	106,65	0,35
Umspannung Mittel-/Niederspannung	14,06	4,18	109,73	0,35
Niederspannung	20,27	4,11	76,84	1,84
3 Monatsleistungspreissystem				
Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die infra fürth gmbh alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.				
Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, hat dies der infra fürth gmbh verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mitzuteilen.				
Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem			
	Leistungspreis €/kW & Monat		Arbeitspreis ct/kWh	
Hochspannung	17,32		0,09	
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	18,57		0,01	
Mittelspannung	17,77		0,35	
Umspannung Mittel-/Niederspannung	18,29		0,35	
Niederspannung	12,81		1,84	





Preisblatt der Netznutzungsentgelte für Netzreservekapazität
für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der infra fürth gmbh

gültig ab 01.01.2019

Netznutzungsentgelte für Netzreservekapazität

1 Leistungsinhalte

Für Entnahmestellen mit Eigenerzeugungsanlagen kann bei Ausfall oder Revision von Eigenerzeugungsanlagen beim Netzbetreiber Netzreservekapazitäten mit einer bestimmten Maximalleistung und mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden p. a. bestellt werden. Die Inanspruchnahme der bestellten Netzreservekapazität ist begrenzt auf Zeiten des störungs- oder revisionsbedingten Stillstands der Stromerzeugungsanlagen und ist in der Höhe begrenzt auf die dadurch im Einzelfall tatsächlich nicht zur Verfügung stehende Erzeugungsleistung. Bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen gilt der fehlende Wärmeabsatz nicht als Störung.

Die bestellte Netzreservekapazität wird unabhängig von Ihrer Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Wird die bestellte Netzreservekapazität um bis zu 10% überschritten, so wird für die Leistungsüberschreitung der gleiche Preis wie für die bestellte Netzreservekapazität verrechnet. Wird der Bestellwert um mehr als 10% überschritten, so wird im Preisblatt für Entnahme mit Leistungsmessung abgerechnete Bezugskurve um den Überschreitungswert erhöht. Bei einer Inanspruchnahme der bestellten Netzreservekapazität von mehr als 600 Stunden kommt stattdessen die allgemeine Gleichzeitigkeitskurve des betroffenen Netzbetreibers für den Gesamtbezug zur Anwendung; der Gleichzeitigkeitsgrad beträgt jedoch mindestens 0,35.

Die bestellte Netzreservekapazität kann jährlich angepasst werden. Die Netzreservekapazität ist bis zum 01. Dezember für das darauf folgende Jahr beim Netzbetreiber zu bestellen, ansonsten gelten die im Vorjahr in Anspruch genommenen Werte als bestellt.

Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Netzreservekapazitätsinanspruchnahme müssen bei revisionsbedingter Inanspruchnahme im Voraus sowie bei störungsbedingter Inanspruchnahme unverzüglich nach Eintritt von Störungen an Stromerzeugungsanlagen im Netzbereich des Netzkunden dem Netzbetreiber gemeldet und auf Verlangen nachgewiesen werden.

Zusätzlich erfolgt eine Abrechnung der Arbeitsmengen sowie Steuern, Abgaben, gesetzliche Zuschläge und Umlagen.

2 Entgelte für Netzreservekapazitäten

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Hochspannung	27,94	33,52	39,11
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	27,93	33,52	39,11
Mittelspannung	34,35	41,22	48,10
Umspannung Mittel-/Niederspannung	35,15	42,18	49,21
Niederspannung	59,61	71,53	83,45





Entnahmestellen mit reduzierten Netzentgelten nach §19 Abs. 2 StromNEV

gültig ab 01.01.2019

Nr.	Zählpunktbezeichnung	Art der Sondernutzung	Individuelles Netzentgelt
1	DE00020790768S007100020000000003F	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	59,5%
2	DE00020790768S08390027SVK0000613G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	69,1%
3	DE00020790768S000000000000001258G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	83,8%
4	DE00020790765S09200000SVK0000670G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	100,0%
5	DE00020790762S000000000000000759G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	70,1%
6	DE00020790766S04610001SVK0000597F	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	77,3%
7	DE00020790766S08410002SVK0000567G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	72,2%
8	DE00020790762S060700930000000001G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	75,3%
9	DE00020790762S060700810000000003G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	68,6%
10	DE00020790765S16010000SVK0000264G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	41,0%
11	DE00020790762S04890000SVK0000592G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	20,0%
12	DE00020790765S01250043SVK0000627G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	44,1%
13	DE00020790765S08690034SVK0000659G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	54,0%
14	DE00020790765S08670030SVK0000661G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	77,7%
15	DE00020790763S02310001SVK0000092G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	100,0%
16	DE00020790765S01400027SVK0000494G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	100,0%
17	DE00020790766S000000000000000299G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	81,7%
18	DE00020790768S000000000000001249G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	61,5%
19	DE00020790766S077600150000000003G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	100,0%
20	DE00020790762S000000000000000757G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	100,0%
21	DE00020790762S05480044SVK0000527G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	100,0%
22	DE00020790766S000000000000000449G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	100,0%
23	DE00020790762S000000000000000429G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	80,6%
24	DE00020790765S004200320000000003G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	59,7%
25	DE00020790766S000000000000000818G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	65,5%
26	DE00020790766S18630181SVK0000586G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	81,0%
27	DE00020790763S17300077SVK0000505G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	79,6%
28	DE00020790766S000000000000000817G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	22,8%
29	DE00020790763S04580036SVK0000584G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	22,2%
30	DE00020790763S000000000000001198G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	60,5%
31	DE00020790765S17100063SVK0000677G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	81,3%
32	DE00020790766S000000000000000380F	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	66,3%
33	DE00020790765S01400025SVK0000663G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	100,0%
34	DE00020790762S06280032SVK0000573G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	53,9%
35	DE00020790763S17830482SVK0000542G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	82,8%



36	DE00020790765S15310105SVK0000604G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	70,5%
37	DE00020790763S00000000000000001258G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	51,0%
38	DE00020790765S00000000000000000995G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	86,6%
39	DE00020790763S00000000000000001273G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	39,6%
40	DE00020790762S0607007900000000001G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	57,3%
41	DE00020790763S02480009SVK0000602G	§19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	64,1%
42	DE00020790766S18630121SVK0000569G	§19 Abs. 2 S. 2 StromNEV	20,0%





Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

gültig ab 01.01.2018

Ermittlung vermiedener Netzentgelte

1 Leistungsinhalte

Nach §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. §120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der vorgelagerten Netzbetreiber wurden die Netzentgelte der infra fürth gmbh für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die ausgewiesenen Preisbestandteile verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2 Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	6,78	2,43	67,50	0,01
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	7,21	2,59	71,78	0,01
Mittelspannung	7,30	2,91	73,28	0,27
Umspannung Mittel-/Niederspannung	7,62	3,06	77,18	0,28
Niederspannung	23,24	3,00	44,77	2,14

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß §120 Abs. 3 EnWG i.V.m. §18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.





Preisblatt für gesetzliche Umlagen
für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der infra fürth gmbh

gültig ab 01.01.2019

1 Umlage gemäß KWK-G		
Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 9 Abs. 7 KWK-G in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.		
Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß KWK-G		Aufschlag in ct/kWh
Alle Letztverbraucher		0,280
2 Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV		
Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.		
Kundengruppe/Verbrauchszone		Aufschlag in ct/kWh
A'	Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	0,305
B'	Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050
C'	Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025
3 Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage)		
Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 1 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.		
Kundengruppe/Verbrauchszone		Aufschlag in ct/kWh
Alle Letztverbraucher		0,416
Die Kunden der Letztverbrauchergruppe C' müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.		
4 Umlage gemäß § 18 AbLaV		
Die bei den Übertragungsnetzbetreibern verursachten Kosten gemäß § 18 AbLaV werden in Form von einem Aufschlag auf die Netzentgelte weitergegeben.		
Kundengruppe/Verbrauchszone		Aufschlag in ct/kWh
Alle Letztverbraucher		0,005
Die Preise unterliegen zzgl. der aktuell gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.		
* Die Umlagehöhen werden veröffentlicht, sobald die für das Kalenderjahr 2018 geltenden Preisbestandteile durch die Übertragungsnetzbetreiber festgelegt wurden.		





Preisblatt der Konzessionsabgabe
für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der infra fürth gmbh

gültig ab 01.01.2019

Gemäß Konzessionsvertrag vom 01. März 2001 mit der Stadt Fürth werden folgende Konzessionsabgaben im Netzgebiet der infra fürth gmbh verrechnet:

Belieferungsarten	ct/kWh
Strombelieferung, die im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 9 BTO erfolgen	0,61
Strombelieferung, die nicht zum Schwachlasttarif erfolgen	1,99
Strombelieferung an Sondervertragskunden	0,11

Es wird keine Konzessionsabgabe bei Strombelieferung erhoben, sofern der Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittspreis je Kilowattstunde aus der Strombelieferung an alle Sondervertragskunden liegt.

Als Belieferung an Sondervertragskunden gelten Kunden im Niederspannungsnetz (bis 1 kV

- deren Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und
- deren Jahresverbrauch im HT mehr als 30.000 kWh beträgt.

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 KAV.

Die Preise unterliegen zzgl. der aktuell gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

